



Amtsblatt

der Stadt Monheim
und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim
und Verwaltungsgemeinschaft
Monheim
Telefon 09091/9091-0
Telefax 09091/9091-44
E-Mail: info@monheim-bayern.de
Internet:
http://www.monheim-bayern.de
Satz:
Medienzentrum Augsburg GmbH
Erscheint nach Bedarf

Nr. 17 Donnerstag, 25. April 2024

Nr. 1 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag! Kleinmengen werden nur noch entgegengenommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 2 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von März bis November am Freitag von 14.00 – 17.00 Uhr und am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter

www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting,

Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE DAITING

Nr. 1 Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VBS/EWS) der Gemeinde Daiting

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Daiting folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VBS/EWS)

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Daiting erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Daiting (Kernort Daiting und Ortsteile Hochfeld, Natterholz, Unterbuch und Reichertswies) für folgende bauliche Maßnahmen:

Rückbau der Kläranlage Natterholz und Neubau von Druckleitung, Pumpwerk und Mischwasserbehandlung bestehend aus:

Pumpwerk Natterholz

Pumpwerk als Betonfertigteile mit Kellergeschoss für Rohrleitungen, Armaturen und Kompressor für Nachblasung sowie Vorschacht für zwei Pumpen in Nassaufstellung, Hochbau als Betonfertigteile für Schaltschrankanlage und Waschbecken, einschließlich Nadelholzdachstuhl.

Druckleitung zur Kläranlage Daiting

Druckleitung aus PEHD da 110 x 10 mm, Länge ca. 1.718 m, einschließlich zugehöriger Be- und Entlüftungsschächte mit Armaturen und Anschluss an bestehenden Zulaufsammler DN 300 zur Kläranlage Daiting.

Stauraumkanal mit Trennbauwerk

Stauraumkanal aus Stahlbeton DN

2.200 angeschlossen an Trennbauwerk mit Beckenüberlauf als Stahlbetonfertigteile, Nutzvolumen ca. 108 m³, Reinigungseinrichtung und Tauchwand an der Entlastungsschwelle.

Retentionsbodenfilter

Retentionsbodenfilter (Volumen = 220 m³, Oberfläche = 81 m²) bestehend aus Sand-Filterkörper, Dränsystem, Abdichtung, Retentionsraum und Bepflanzung mit Verteilerbauwerk aus Stahlbeton, Notentlastung als Überlaufmulde und Ablaufschacht Retentionsbodenfilter einschließlich Pumpe in Nassaufstellung zur Abflussdrosselung.

Regenrückhaltebecken

Nutzung des bestehenden Oxidationsteiches als Regenrückhaltebecken im Dauerstau einschließlich Notüberlauf als Mulde, Abflussdrosselung und Sanierung des bestehenden Teichmönchs.

Rohrleitungen

Freigefälleleitungen als Verbindung zwischen sämtlichen Bauwerken in GFK DN 200 (ca. 15 m) und Stahlbeton DN 600 und DN 700 (ca. 55 m) einschließlich aller Schachtbauwerke und Einbindung in den Bestand.

Druckleitungen in PEHD DN 50 und DN 80 als Zulaufleitung zum Anlagengelände bzw. Ablaufleitung vom Retentionsbodenfilter (ca. 70 m), einschl. Einbindung in den Bestand.

Rückbau Kläranlage Natterholz

Verpressen Rohrleitungen und Schächte sowie Verfüllen von Absetz- und Abwasserteich mit Aushubmaterial der neuen Bauwerke.

Sonstiges

Zugehörige Maschinenteknik, zugehörige Elektro- und Steuerungstechnik mit Leerrohrsystem, Anschluss des Pumpwerks an das Strom- und Wasserversorgungsnetz.

Außenanlagen (Oberflächenbefeestigung, Einzäunung mit Toranlage).

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, be-

baubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn alle in § 1 aufgeführten Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² be-

grenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,75 €
 - b) pro m² Geschossfläche 4,80 €
- ²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbetrags fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8 Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Verbesserungssatzung vom 05.10.2021 außer Kraft.

Daiting, 22.04.2024

GEMEINDE

Wildfeuer

Erster Bürgermeister

Nr. 2 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Daiting (BGS-EWS)

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Daiting folgende

2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Daiting (BGS-EWS):

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,40 €
- b) pro m² Geschossfläche 16,55 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Daiting, 22.04.2024

GEMEINDE

Wildfeuer

Erster Bürgermeister